cepMonitor

ENERGIEEFFIZIENZ



Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: <u>1. Lesung</u> 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
Energieeffizienzziele	Die Mitgliedstaaten setzen sich ab In- krafttreten der Richtlinie rechtlich un- verbindliche nationale Energieeffi- zienzziele (Art. 3 Abs. 1).	Die Mitgliedstaaten legen ab Inkrafttreten der Richtlinie Richtwerte für nationale Energieeffizienzziele fest (Art. 3 Abs. 1).	Wie Ausschuss.	
	2020 ist eine Verringerung des Pri-	Insgesamt sollen in der EU im Jahr 2020 nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE Endenergie verbraucht werden. (Art. 3 Abs. 1)		
	30.06.2014, ob die EU ihr Einsparziel von 20% bis 2020 durch Energieeffizi-	Die Kommission bewertet bis zum 30.06.2014, ob die EU den vorgegebenen Energieverbrauch von nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE Primärenergie und/oder nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE Endenergie in 2020 voraussichtlich erreichen wird (Art. 3 Abs. 2).		
Öffentliche Beschaffung	Produkte, Dienstleistungen und Ge- bäude beschaffen, die die Anforderun-	Zentralregierungen der Mitgliedstaaten dürfen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude beschaffen, die die Anforderungen an "hohe Energieeffizienz" erfüllen, soweit dies mit den Aspekten niedrige Kosten, Nachhaltigkeit, technische Eignung und Wettbewerb vereinbar ist (Art. 5, Anhang III).	hang III).	
Renovierung öffentlicher Gebäude	der Gesamtnutzfläche, 3% der öffent-	Ab 2014 müssen jährlich, gemessen an der Gesamtnutzfläche, 3% der beheizten und/oder gekühlten Gebäude der Zentralregierungen renoviert werden. Dies gilt zunächst nur für Gebäude ab einer Fläche von 500m², ab 09.07.2015 von 250m² (Art. 4 Abs. 1).		

cepMonitor



Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 <u>CEP-Analyse</u>	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: <u>1. Lesung</u> 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	_	Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebäude, die z.B. für militärische oder religiöse Zwecke genutzt werden, von der Verpflichtung ausnehmen (Art. 4 neuer Abs. 1a).		
		Alternativ können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Energieeinsparung ihrer Gebäude zu erreichen (z.B. durch Anreize zum Energiesparen) (Art. 4 neuer Abs. 3a).		
	fentlichen Einrichtungen gestatten, den in einem bestimmten Jahr erziel- ten Überschuss an renovierter Gebäu- defläche so auf die jährliche Quote anzurechnen, als ob sie stattdessen in	Die Zentralregierungen können den in einem bestimmten Jahr erzielten Überschuss an renovierter Gebäudefläche so auf die jährliche Quote anrechnen, als ob sie stattdessen in einem der drei vorigen oder darauffolgenden Jahre renoviert worden wären (Art. 4 Abs. 2).		
Energieeinsparpflicht von Energieversor- gungsunternehmen	handelsunternehmen müssen bei End- kunden jährlich 1,5% Energieeinspa- rung im Vergleich zum Vorjahr errei- chen. Die im Verkehrswesen genutzte	Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen müssen bei Endkunden bis 2020 jährlich 1,5% Energieeinsparung von 1,5% im Vergleich zum Durchschnitt der letzte 3 Jahre erreichen. Die im Verkehrswesen genutzte Energie kann davon teilweise oder ganz ausgenommen werden (Art. 6 Abs. 1).		
	Kleine Energieunternehmen, die weniger als 75 GWh pro Jahr verteilen und weniger als 10 Personen beschäftigen, können von dieser Regelung ausgenommen werden (Art. 6 Abs. 8).			

cepMonitor



Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: <u>1. Lesung</u> 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	Energieeinsparungen können auf Verpflichtungen in anderen Mitgliedstaaten angerechnet werden ("System der gegenseitigen Anerkennung") (Art. 6 Abs. 10, Art. 18).	Die Mitgliedstaaten können (Art. 6 neuer Abs. 1a lit. a)-d)) - das 1,5%-Ziel in 3 Phasen erreichen: 1% für 2014-2015, 1,25% für 2016-2017 und 1,5% für 2018-2019; - von ihren Berechnungen einen Teil oder die gesamte Energie herausrechnen, die für Tätigkeiten gemäß Anhang 1 der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EC eingesetzt wird; - Energieeinsparungen bei der Umwandlung, Verteilung und beim Transport von Energie, einschließlich Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen, auf das 1,5%-Ziel anrechnen; - Energieeinsparungen, die ab 31.12. 2008 durch individuelle Maßnahmen erreicht wurden, auf das 1,5%-Ziel an-	a)-d)).	
	Maßnahmen ergreifen, um entspre-	rechnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mehr als 25% der Energieeinsparungen ausmachen und müssen der Kommission detailliert mitgeteilt werden (Art. 6 neuer Abs. 1b). Die Mitgliedstaaten können andere Maßnahmen ergreifen, um entsprechende Energieeinsparungen bei Endkunden zu erreichen (Art. 6 Abs. 9).		

${\sf cep} \textbf{Monitor}$



Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: <u>1. Lesung</u> 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	teten Parteien gestatten, in einem be- stimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der beiden vorangegangenen oder da -		c).	
Finanzierung		Die Mitgliedstaaten können einen Nationalen Energieeffizienzfonds zur Unterstützung nationaler Projekte einrichten (Art. 15a Abs. 4). Den Verpflichtungen der Zentralregierungen zur Gebäudesanierung und der Energieversorgungsunternehmen zur Energieeinsparung kann durch jährliche Einzahlungen eines Betrags in diesen Fonds nachgekommen werden, der in der Höhe den erforderlichen Investitionen für die Gebäudesanierung bzw. der Energieeinsparungen entspricht, (neuer Art. 15a Abs. 5 u. 6).	Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 20 Abs. 5 u. 6).	

Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Dem Ausschussbericht sind Verhandlungen zwischen EP, Rat und Kommission (sog. Trilog) vorausgegangen. Daher ist mit einer baldigen Annahme der Richtlinie in der hier dargestellten Fassung zu rechnen.